

Niederschrift Nr.8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm
am Mittwoch, 11. Februar 2015, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:15 Uhr

Anwesend sind:

Herr Jens Lahrnsen als Vorsitzender

Herr Armin Jautelat

Herr Dirk Ehlers

Herr Renke Gosch (ab 18.10 Uhr)

Herr Martin Doose

Herr Lex Glüsing

Entschuldigt fehlen:

Herr Claus Langeloh

Frau Meike Glüsing

Frau Heidemarie Fink

Als Gäste anwesend:

Herr Reiner Bajohr als Geschäftsführer der Bürgerwindparkgesellschaft

Von der Verwaltung:

Herr Hans Maaßen als Protokollführer

Der Bürgermeister begründet die Dringlichkeit der Sitzung. Um die weitere Realisierung des Bürgerwindparks umsetzen zu können, ist eine Beschlussfassung unter TOP 2 erforderlich. Weitere Ausführungen erfolgen unter dem TOP.

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
2. Bürgerwindpark Wrohm / Osterrade
hier: Erneute Beschlussfassung über die Umsetzung der Planung im Bürgerwindpark Wrohm/Osterrade
3. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Bürgerwindpark Wrohm / Osterrade

hier: Erneute Beschlussfassung über die Umsetzung der Planung im Bürgerwindpark Wrohm/Osterrade

1. Sachverhalt

Das Oberverwaltungsgericht in Schleswig hat am 20.01.2015 eine Entscheidung hinsichtlich der aktuellen Teilfortschreibungen zur Windenergie in Regionalplänen getroffen, die de facto darauf hinauslaufen wird, dass die Teilfortschreibungen zu allen Regionalplänen rechtsunwirksam werden und insofern keine Anwendung mehr finden können. In der Praxis bedeutet dies zunächst, dass Instrumente der Raumordnung in Bezug auf die Genehmigung von Windenergieanlagen nicht mehr anwendbar sind. Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen basieren demnach lediglich auf baurechtlichen Regelungen. Aufgrund der durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichtes eingetretenen Rechtsunsicherheit werden von den für Windenergieanlagen zuständigen Genehmigungsbehörden des Landes aller Voraussicht nach in nächster Zeit nur noch in bestimmten Ausnahmefällen Anträge entgegengenommen und bearbeitet. Ausnahmen werden unter bestimmten Voraussetzungen auch die im Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen in Windenergieeignungsgebieten sein.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Alle mit den Verfahren zum Bau von Windenergieanlagen beschäftigten Landes- und Kommunalbehörden stehen zurzeit vor dem Trümmerhaufen einer gescheiterten Regionalplanung. Die ausgewiesenen Windenergieeignungsgebiete in den Regionalplänen sind praktisch nicht mehr existent. Besonders bezüglich der Windenergieanlagen in Eignungsgebieten, die im Genehmigungsverfahren stecken, könnten zurzeit von ungeklärten Verfahrensfragen betroffen sein, da auch den Genehmigungsbehörden die Genehmigungsgrundlage der ausgewiesenen Eignungsgebiete abhanden gekommen ist. Normalerweise müssten alle sich im Verfahren befindlichen Genehmigungsanträge zurückgestellt werden, bis wieder eine rechtssichere Handhabe für Anlagen besteht.

Die Genehmigungsbehörden bemühen sich zurzeit darum, einen Weg zu finden, wie Anträge für Windenergieanlagen in Eignungsgebieten zur Entscheidung gebracht werden können. Nach den der Verwaltung vorliegenden Informationen sollten die betroffenen Gemeindevertretungen einen Beschluss fassen, in dem sie ihre Haltung zur Planung von Windparks in den Gemeinden bekräftigen. Diese Vorgehensweise wird seitens der Amtsverwaltung auch der Gemeinde Wrohm nahegelegt. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrade hat den Beschluss gleichlautend bereits gefasst.

Aufgrund des Vorliegens eines Mitwirkungsverbot gemäß § 22 Gemeindeordnung tritt anstelle der Gemeindevertretung wieder ein Beauftragter gemäß § 127 Gemeindeordnung, da eine Beschlussfähigkeit bei lediglich einem nicht dem Mitwirkungsverbot unterliegenden Gemeindevertreter nicht mehr gegeben ist.

Beschluss:

Der Beauftragte gemäß § 127 Gemeindeordnung beschließt, dass die auf dem Gebiet der Gemeinde Wrohm eingeleitete Planung bezüglich der Errichtung des Bürgerwindparks Wrohm/Osterrade vollumfänglich umgesetzt werden soll. Dies gilt insbesondere für die beantragten und noch nicht genehmigten Windenergieanlagen als Bestandteil des Bürgerwindparks. Insofern folgt er der bestehenden Beschlusslage der Gemeindevertretung bzw. vorheriger Beauftragter gemäß § 127 Gemeindeordnung.

Der Beauftragte beschließt zudem, dass weitere Windenergieplanungen in der Gemeinde Wrohm zurzeit nicht zur Ausführung kommen sollen. Spätere Planungen sollen sich an raumordnerischen und bauplanungsrechtlichen Vorgaben orientieren.

Hinweis:

Alle anwesenden Gemeindevertreter sind gem. § 32 Abs. 3 GO i.V.m. § 22 GO als Kommanditisten der Bürgerwindparkgesellschaft oder Landeigentümer befangen. Sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend. Als Beauftragter gem. § 127 GO wurde der Verwaltungsfachangestellte Hans Maaßen von der Kommunalaufsicht des Kreises Dithmarschen bestellt.

TOP 3. Eingaben und Anfragen

Es liegen keine Eingaben oder Anfragen vor.

Jens Lahrsen
Vorsitzender

Hans Maaßen
Protokollführer